Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **0017-2016/DaDi**
Aktenzeichen: 922-001

Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden
Beteiligungen:

Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Beschlusslauf:

Nr.	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands Dieburg**
Wahl von drei Mitgliedern
Wahl von drei stellvertretenden Mitgliedern

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 3 Mitglieder
- 3 stv. Mitglieder

Vorschlagsberechtigung:
- Kreistag

Voraussetzungen:
- passives Wahlrecht für den Kreistag

Dauer der Wahlzeit:
- 01.04.2016 – 31.03.2021

Rechtsgrundlage:
- § 6 der Verbandssatzung

Wahlvorschläge:

	Mitglieder	**stv. Mitglieder**
1.		
2.		
3.		

Begründung:

Auszug aus der Satzung des Sparkassenzweckverbands Dieburg:

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus
drei Vertretern des Landkreises,
je 1 Vertreter der weiteren Verbandsmitglieder, soweit diese nicht mehr als 10 000 Einwohner haben, im übrigen aus je zwei Vertretern.
Für die Einwohnerzahl ist das Verbandsgebiet gemäß § 2
maßgebend.
Die Vertreter der Mitglieder nach § 1 Abs.1 Nr. 9,13 und 15 sollen ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet haben.
Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus dem Kreis der zu der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes wählbaren Personen gewählt. Für den Vertreter wählt die Vertretungskörperschaft einen Stellvertreter; *Satz 1* gilt entsprechend.

(3) Persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder oder Bedienstete von Kreditinstituten oder anderen Unternehmungen, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, sind als Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung nicht wählbar; entsprechendes gilt für den Stellvertreter.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen.

(5) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.